

Der Oberamtmann Franz Joseph Möhrlin rechtfertigt sich gegen seine geplante Suspendierung und versucht die Vorwürfe, dass er sich der Veruntreuung schuldig gemacht und gegen seine Amtsinstruktionen gehandelt habe, zu entkräften und rechtfertigt sich ausführlich gegenüber den Anschuldigungen des fürstlichen Kommissärs Johann Franz von Velsern. Ausf. Wien, 1744 November 23, AT-HAL, H 2627, unfol.

[1] Hochfürstliche durchleücht.

Durchleüchtigster, des Heiligen Römischen Reichs¹ fürst.
gnädigster fürst und herr, herr, etc., etc.²

Nachdeme ich in meiner suspensions-sache contra herrn **Carl Joseph von Velsers**³ in dem Herbst 1740 als damahls bestalten hochfürstlich commissarium des reichsfürstenthumbs Liechtenstein vom erst gedachtenn jahr an bis inclusive den 16. Junii nuperi⁴ bey seiner hochfürstliche durchlaucht **Joseph Wenzel**⁵ fürsten von und zu Liechtenstein die behörige beschwerden in 6 supplicis⁶ unterthänigst [2] gehorsambst eingestellt und besonder sub prædicto dato⁷ den völligen velsersischen commissionshergang umbständig vorstellig gemacht, nit minder auch bey euer hochfürstlich durchlaucht, als regiereren des durchleüchtigsten hauses von und zue Liechtenstein, etc., unterm 12. passati⁸ zu beförderung diesser sache ein urgens⁹ in unterthänigkeit überreicht habe, umbso mehr, als ich schon 8 monath lang einzig und alleine weger diser velsersischen suspensions-sache mit grossen kösten allhier in Wienn¹⁰ mich aufhalte.

Als befinde mich necessitirt¹¹, bey euer hochfürstlich durchlaucht selbsten zu beförderung der sache meine dringendliche beschwerden contra herrn **Carl Joseph von Velsers**, als gewesten hochfürstlichen commissarium, so ich letzter handt unterm 16. Junii anni decurrentis¹² unterthänigst eingestellt, summariter zu widerhollen, und 3 quæstiones¹³ zu præmittiren¹⁴.

Quæstio 1^{ma}

Ob ich einer untreu beschuldert werden könne?

[3] Quæstio 2^{da}

¹ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

² Johann Nepomuk Karl von Liechtenstein (1724–1748) regierte von 1745 bis 1748. Vgl. Herber HAUPT, Johann Nepomuk Karl von; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL)*, Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 545.

³ Johann Franz Carl von Velsern, fürstlicher Kommissär um 1740. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.*; in: *Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein* 47, Vaduz 1947, S. 49–108; hier: S. 52.

⁴ neulich.

⁵ Joseph Wenzel Lorenz von Liechtenstein (1696–1772) regierte von 1712 bis 1718 in Vaduz und Schellenberg und übernahm von 1748 bis 1772, sowie als Vormund des 7. Fürsten Johann Nepomuk von 1732 bis 1745 die Regierung des Hauses Liechtenstein. Vgl. Adolf SCHINZL, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst von und zu*; in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 18 (1883), S. 623–625; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 7*; Constant von WURZBACH, *Liechtenstein, Joseph Wenzel Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 156–163 und *Stammtafel II*.

⁶ Bittschriften.

⁷ „sub prædicto dato“: unter dem vorgenannten Datum.

⁸ vergangenen Monats.

⁹ dringliches Schreiben.

¹⁰ Wien, Stadt (A).

¹¹ genötigt.

¹² „anni decurrentis“: des abgelaufenen Jahrs.

¹³ Fragen.

¹⁴ gestalten.

Ob durch mich zuwider meiner beschwohner ambtsinstruction dem hochfürstlichen interesse viell oder wenig schaden zugegangen?

Quaestio 3^{tia}

Ob herr **von Velsler** dem hochfürstlichen commissario nachgelebt habe?

Ad quaestionem 1^{ma}: weiß ich mich nicht eines heller werth schuldig, weder auch, daß mir mindestes mit bestandt-rechtens erwisen werden kan, indeme ich qua¹⁵ angesezter oberambtmann des reichsfürstenthumbs Liechtenstein und capo des hochfürstlichen **Oberamts**¹⁶ NB¹⁷ weder einnahm noch ausgab von denen hochfürstlichen rendt-geldteren auf mir gehabt, weder auch all andere herrschafftliche gefäll NB an naturalien, als frucht, wein und dergleichen, in meiner verwahr oder versorgung gestanden seynd, sondern es ware zu allen diessen einkünfften, oder cammeralgefällen ein eigens bestelter rendtmaister, so jährlich seine [4] rendtambts-rechnung zu erstatten gehabt hat. Wie solle ich also einer untreu beschuldert werden können?

Dessen ohngeacht aber wurde NB in sessione commissionis et in praesentia¹⁸ des hern landtschreibers **Adami**¹⁹ und des damahligen herrn rendtmaisters **Gasser**²⁰ von dem interim von velserschen commissions wegen provisorie aufgestellten herrn verwalters **Baur**²¹ angebracht, ich hätte in dem Fruhejahr 1738 NB 1 ½ fueder herrschafftlichen wein aus dem hochfürstlichen schlosskeller abgeführt und durch den herrschafftlichen binder und respective kellermaister **Johann Guetschalck**²² empfangen, so gegen gnädigster herrschafft nit verrechnet worden seye. Worüber herr rendtmaister sowohl als der kellermaister in instanti²³ befragt worden. Welche vermeldet, das aller wein, so ich empfangen, ordentlich verrechnet worden seye. Wie dann auch solches die rendtambtsrechnung sowohl, als die wein-rapularia²⁴ des kellermaisters NB ordentlich gezeigt haben. Auch NB bey vorgenoehmer wein-visirung nichts ermanglet hat, ohne das aber von all disem NB [5] ichtwas ad protocollum kommen, und ob ich zwar wegen diser ehrverläumbderischen schwäristen zulaag von herrn commissario **von Velsler** contra dem herrn **Bauren** satisfaction anverlangt, wurde mir zumbescheidt ertheillet, es seye error in tempore²⁵. Worauf in und ausser lands auskommen, daß ich nemblich wegen verübter untreu in wein ad inquisitionem specialem²⁶ gezogen und überwisen worden seye.

Ich lasse also euer hochfürstlich durchlaucht gerechtist und gnädigst erwögen, ob nit dem herrn **von Velsler** vermög deren reihten²⁷ zugestanden wäre, sich mittelst der wein-visirung und particular-vernehmung des herrn rendtmaister **Gassers** und des des bindermaisters zu informiren, obwohl ein wein abgängig, so nit verrechnet worden seye, ehe und bevor derselbe die calumnios²⁸

¹⁵ insoweit.

¹⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*, in: HLFL 2, S. 661–662.

¹⁷ notabene.

¹⁸ „in sessione commissionis et in praesentia“: in der Kommissionssitzung und in Gegenwart.

¹⁹ Carl Joseph Adami war um 1740 bis 1750 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*, in: HLFL 1, S. 484.

²⁰ Anton Gassner 1737–1740 (?) Rentmeister. Vgl. TSCHUGMELL, S. 53.

²¹ Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Verwalter in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Bauer, Anton*, in: HLFL 1, S. 72.

²² Johann Gottschalk (Guetschalk) ist ab 1727 als Schlossküfer erwähnt. Vgl. Hans STRICKER (Leitung), Toni BANZER – Herbert HILBE (Bearbeiter), *Liechtensteiner Namenbuch (LNB). Die Personennamen des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 3, Vaduz 2008, S. 289–299; hier: S. 289.

²³ sofort.

²⁴ Rechnungen.

²⁵ „error in tempore“: Zeitmangel.

²⁶ „ad inquisitionem specialem“: zu einer besonderen Befragung.

²⁷ Abrechnungen.

²⁸ verleumderische.

und ohnfundirte anzeig des herrn **Bauren** iudicialiter²⁹ vorgenommen? Und ob nit dem herrn **von Velsler** der rechtlichen ordnung gemäss zugestanden gewesen wäre, disen actum iudicalem ad protocollum³⁰ zu nehmen und in diser schwärsten iniuri³¹ nach, dem herrn **Bauren** per sententiam ad retardandum³² anzuhalten, umbso mehr als ich [6] ohnverschuldter dingen von ihme publice diffamirt worden? Und ob nit auch herr **von Velsler** wegen disem ohnjustificirlich null und nichtigen procedere mir all hinlängliche satisfaction zu geben schuldig wäre?

Ad quæstionem 2^{da} produciren hiemit sub littera A meine ambtsinstruction. Es solle also herr **von Velsler** erweisen, in was ich eigentlich wider meine ambtsinstruction gehandelt habe? Welcher zwar bey der wider mich 1^{ma} Octobris 1740 gewaltthätig, widerrechtlich null und nichtig ab officio et salario³³ verhängter ambts-suspension (ohne daß mir weder vor noch nach solcher die wider mich vorhanden seyn sollende ausstellungen zu verantworten zuwider denen natürlich, weltlich und geistlichen rechten zu decretiret worden seynd, folgsamblich NB me inaudito procediret³⁴ ist) brevibus³⁵ vorgetragen, ich hätte 1^{mo} ein so andere vormundtschafftliche cantzley-rescripta, besonders wegen denen in dem jahr 1738 nacher Freyburg³⁶ an das damahlige kayserliche generaleinnehmeramt assigniert und hinterlassen verwalter baurischen 6.000 fl.³⁷ herrschafftliche rendtgelter nit befolget. Seynd nit solche nacher Frey- [7] burg an behörde übermachtet worden, sobald nemblich herr **Baur** einen extract schreibens von herrn baron **von Gilern**³⁸ communicirt? Wurden auf verordnung des herrn commissario **von Gerern**³⁹ seelig hieran 5.000 fl., da aber von einer hochfürstlichen vormundtschafft-cantzley an das Oberamt ein rescript wegen denen 6.000 fl. einkommen, auch die abgängige 1.000 fl. ohne alle verweillung übermachtet? Ich beruffe mich derentwillen auf die pro anno 1738 gestelte rendtambts-rechnung, daß also sobald derentwillen ein rescriptum einkommen, auch solches befolget worden ist, ist dissem nach nit dise ausstellung gantz ohnfundirt?

Nit minder 2^{do} seye mit meiner genehmhaltung dem herrn hauptmann **Stöckler** und mehr anderen einige herrschafftliche gelter ausgeborgt worden, warumben aber disses beschehen, ware die ursach, weillen in der herrschafftlichen rendtambts-cassa an verschidenen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 15 et 18 xr.⁴⁰ stuck pündtner und [8] schweizer sorten und dergleichen auch etwas an grober devalvierter⁴¹ silbermüntz ein quantum pro 2.000 fl. in circa vorhanden ware, hat man pro bono pupillari⁴² nutzlich zu seyn erachtet, dem herrn hauptman **Stöckler** und einig vermögen herrschafftlichen unterthanen, als welche disses gelt im landt zu verbrauchen gewust, successive ad breve tempus⁴³ mit deme auszuborgen, dasselbe dargegen NB auf jemahliges anverlangen den völligen betrag an duplonen, und anderen ohnverruffen und ohnabgewürdigten groben sorten ruckbezahlen sollen. Wie dan herr hauptman **Stöckler** nach verfluss 2 monath 700 fl. an lauter quadrouples⁴⁴ und hinach ein anderes anlehen an keiner müntz pro 300 fl. ebener massen NB mit ohnabgewürdigten groben geldt, nit minder auch all übrige mit dem besten silber und goldt sorten auch zum theil mit interesse richtig und baar ad cassam ruckbezahlt haben, auf das man solchenfahls zum nutzen des hochfürstlichen cammeral-interesse lauter guete [9] und keiner

²⁹ gerichtlich.

³⁰ „actum iudicalem ad protocollum“: *Gerichtsakt zu Protokoll.*

³¹ *Ehrenverletzung.*

³² „per sententiam ad retardandum“: *durch einen Urteilspruch zum Rückzug.*

³³ „ab officio et salario“: *vom Amt und Gehalt.*

³⁴ „me inaudito procediret“: *mich ungehört hervorretreten.*

³⁵ *in Kürze.*

³⁶ *Freiburg i. Breisgau, Stadt BW (D).*

³⁷ *Gulden (Florin).*

³⁸ *Karl Joseph von Gilern (1691–1759) war fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.*

³⁹ *Franz Joseph von Gerer war um 1737 fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.*

⁴⁰ *Kreuzer.*

⁴¹ *herabgesetzter.*

⁴² „pro bono pupillari“: *zum Wohl des Waisen.*

⁴³ „successive ad breve tempus“: *fortschreitend in kurzer Zeit.*

⁴⁴ *vervierfachen.*

devaluation unterworfenen goldt und silber sorten in die hochfürstliche rendtambts-cassam ohne allen aufwexel zusammenbringe, umb sodann solche ohne verlust überwexlen oder auf eine assignation bezahlen zu können, wie dann derley herrschafftliche gelter pro 6.000 fl. nebst 2.200 fl. cautions-geltern zusammen 8.200 fl. NB ohne allem verlust nacher Paris⁴⁵ seynd übermachtet worden. Es zeigt ia die rendtambts-rechnung pro anno 1738 das an denen bey abkunfft des herrn **Baurens** in der cassa ruckgelassenen 6.000 fl., so in allerhandt kleinen und grossen, der devaluation unterworfenen sorten bestanden, ein schaden pro 240 fl. durch die ausborgung. Aber obiger geldter dem hochfürstlichen cammeral-interesse ein nutzen zugegangen seye, indeme das Rendtamt mittelst der ad breve tempus beschehenen ausborgung lauter gute sorten ohne allen aufwexel zusammengebracht hat, wie kan dan wohl mir oder [10] dem Rendtamt derentwillen ichtwas ausgestellt werden, indeme ja vorsichtig und nützlich gehandelt worden? Ein anderes wäre es, wan von denenbeambten derentwillen ein particular-interesse gesuecht oder bezogen worden wäre, so niemand mit wahrheit erweisen wird können.

So dann 3^{to} hätte ich zuwider meiner amtsinstruction (als krafft dero mir das præsidium in cammeralibus aufgetragen worden) bey dem herrschafftlichen Rendtamt nit genug eingesehen, wessentwegen schaden und nachtheil erfolget seye. Disses assertum⁴⁶ würd ein vor alle mahl widersprochen. Ich beruffe mich derentwillen auf die gasserische rendtambtsrechnungen, indeme das Oberamt insgesamt und besonders nichts ausser acht gelassen, was nachdeme cammeral und œconomie reglen dem hochfürstlichen bono pupillari vortrüglich ware. Warumb gehet herr **von Velsers** nit ad specialia, damit sich herr **Gasser** qua rendtmaister hierüber verantworten [11] könne? Und wo stehet geschriben, daß ein præses in cammeralibus zuwider seiner amtsinstruction vor einen subordinirten cammeralbeambten zu stehen habe? Wo ohne, daß dem herrn **Gasser** wegen administration der hochfürstlichen Rendtambts mit fundament nichts zur last gelegt werden kan. Was würden die cammeral-præsides zu Wienn und anderwerths zu derley zumuthung melden? Ist es nit eine klare sach, daß jeder beambte pro suo officio responsabel⁴⁷ seyn müsse?

Ferners 4^{to} seyen sowohl die von denen beambten, benantlich dem herrn landtschreiber **Adami** und dem herrn rendtmaister **Gasser**, erlegte cautions-gelter als die lezter handt vorhanden geweste herrschafftliche rendtgelter pro 6.000 fl. mittelst deren sorten-zettel an eine hochfürstliche vormundtschaffts-cantzley nit in tempore⁴⁸ angezeigt worden. Wessentwegen ich ob moram pro interesse⁴⁹ zu stehen haben solle. Wie kan wohl herr **von Velsers** dises assertum beweisen? Allermassen ohnwidrsprechlich wahr ist, daß, nachdeme herr landtschreiber **Adami** in dem monath Jener 1740, auch herr **Gasser** vor dem herrn landtschreiber ohne cautions-quanta pro 1.200 fl. in die herrschafftliche cassam erlegt, hat man von Oberambts wegen, ohnermanglet NB in eodem mense et [12] anno⁵⁰ die erlegte cautiones an eine hochfürstliche vormundtschaffts-cantzley nacher Wienn, sogar NB mit beylegung eines sorten-zettels zur disposition angezeigt. Nit minder, weillen mehr gedachte vormundtschaffts-cantzley, ohnerachtet der eingeschickten rendtambts-rechnungen und deren darin enthaltenen cassa-gelter, mit solchen nit disponiret hat, das Oberamt unterm 30. Martii 1740 die bey dem Rendtamt NB befindliche 6.000 fl. herrschafftliche gelter, alles in groben gold und silber sorten, zu erheben ebener massen angezeigt. Worauf rescribiret worden, daß man disse 6.000 fl. sortieren und die listam einschicken solle. So auch beschehen. Dessen ohngeacht seynd solche ohne weitere disposition bis auf die ankunfft des herrn **von Velsers** in der rendtambst-cassa ligen gebliben. Ich beruffe mich zu klarem beweis auf die bey der hochfürstlichen Hofcantzley befindend oberambtliche bericht, wann solche anderst nicht unter das eys gangen seynd, so mich umbso mehrers in eine muthmassung setzet, als herr **von Velsers** NB von der cantzley zu Liechtenstein NB sogar die original-concept mit sich nacher Wienn

⁴⁵ Paris, Stadt (F).

⁴⁶ Behauptung.

⁴⁷ „pro suo officio responsabel“: für sein Amt verantwortlich.

⁴⁸ rechtzeitig.

⁴⁹ „ob moram pro interesse“: wegen Aufschiebung für den Zinsertrag.

⁵⁰ „in eodem mense et anno“: in demselben Monat und Jahr.

genommen hat, aus vermuthlicher absicht, damit sich das Oberambt, oder vielmehr ich mich derentwillen nit [13] legitimiren könne. In erforderungsfahl aber werden es sowohl herrn landtschreiber als herrn **Gasser** allenfahls iurato⁵¹ bekennen müssen, und zudem würdet das von velerische commissionalprotocoll in hoc passu⁵² erweisen, das mich herr **von Velsler** NB ohne meine vorläuffige verantwortung folgsambliche me inauditum in die interesse ob moram condemniret⁵³ hat. Sodann

5^{to} habe man von Oberambts wegen zuwider der general-instruction die licitirung⁵⁴ deren herrschafftlichen lehengütter und grundstück mit-erlassen. Ist nit die hauptregel allerwohl ersahnen œconomorum an sich selbst richtig, dasselbe forderist die absicht nehmen in [...] deren gütteren und grundstückhen auf deren gute cultivirung und beständige melioration⁵⁵, damit selbe nemblich nit in abgang kommen? Welche grundregel dann das Oberambt bewogen hat, ein gleiches zu beobachten, wie dan dasselbe aus erst bemelter ursach iedem grundstück NB seine gewisse fuerder s. v.⁵⁶ dung bey denen beständern jährlich angewisen hat. Wie dan auch herr commissarius **von Widman**⁵⁷ in dem jahr 1733 NB ohne licitirung die herrschafftliche güter und grundstück (nachdeme derselbe solche vorläuffig durch erfahrne und verpflichtete wegen dem jährlichen bestandzins taxiren lassen) in bestand verlassen, als welchem modo [14] auch das Oberambt nachgefolget ist, und ein so andere grundstück bey der in anno 1739 vorgenomener bestandsverlassung höher in anschlag gebracht hat. Herr **von Velsler** aber hat alles über ein hauffen geworffen und nahme die licitation vor. Er attendirte⁵⁸ keine jährliche s. v. dungung und gute cultivirung, sondern wer denen licitanten umb 1 xr. mehr anerbiettete, der ware beständer worden. Und wurde man bey einnehmender augenschein wahrnehmen können, das velle deren herrschafftliche bestands-gütter indessen merckhlichen deterioriret⁵⁹ worden seyen. Wie dann auch ieder in œconomi-sachen wohl erfahrner cavalier und herr in bestandsverlassung eines guts forderist sein augenmerck dahin nehmet, daß er einen beständer ausfinde, so ein gut in baulichen ehren erhalte, und von zeit zu zeit verbessere, wan schon der bestandzins umb etwas leichter tractirt⁶⁰ wird. Wo ohne daß das von herrn **von Velsler** erhefte bestands-quantum respectu⁶¹ des Oberambts ein geringes importiren⁶² mag. Wann also dortiger enden, alwo das erdtreich a potiori⁶³ steinicht und rauh ist, so mithin mittelst der s. v. dungung gute culticirung von nöthen hat, der licitations-modus nutz und diensamb wäre, wurden solchen die benachbahnte königliche ertzfürstliche und andere herrschafftliche cammeral-ämpter schon längsten ergriffen haben. Folgsamblich die von herrn **von Velsler** vorgenomene licitirung an sich selbst mehr schädlich als nutzlich ist.

Und endlichen 6^{to}, weillen ich auf eine herrschafftliche [15] Zieglhütten⁶⁴ ohne genugsame vorsichtigkeit wegen dem von zeit zu zeit benöthigten brennholtz ingerathen, als solle ich aus sothanen und mehr andern ursachen ab officio et salario suspendirt und nebst deme, mittelst einer

⁵¹ unter Eid.

⁵² „in hoc passu“: in diesem Absatz,

⁵³ „me inauditum in die interesse ob moram condemniret“: mich unerhört in die Teilnahme wegen Verzug verläumdnet.

⁵⁴ Versteigerung.

⁵⁵ Verbesserung.

⁵⁶ *salva venia*: mit Erlaubnis. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 7, 1998)*, S. 259.

⁵⁷ Johann Philipp von Widmann, fürstlicher Kommissär um 1733. Vgl. Fridolin TSCHUGMELL, *Beamte 1681 – 1840. Dienstinstruktionen, Diensteide, usw.; in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein 47, Vaduz 1947*, S. 49–108; hier: S. 52.

⁵⁸ beachtete.

⁵⁹ vernachlässigt.

⁶⁰ behandelt.

⁶¹ hinsichtlich.

⁶² einführen.

⁶³ mehrheitlich.

⁶⁴ Ab 1740 gab es in Nendeln eine herrschafftliche Ziegelei, die bist 1914 in Betrieb war. Vgl. Patrick SELE, *Ziegeleien*; in: HLF 2, S. 1082.

juratorisch schriftlichen caution de non fugiendo de iudicio sisti et iudicatum solvi⁶⁵, nit minder auch ohne mein real depositum⁶⁶ pro 1.000 fl. annoch von meinen in dem reichsfürstenthumb Liechtenstein uxorio nomine⁶⁷ anligenden capitalien pro 2.861 fl. mit extradirung deren schuldverschreibungen weitere caution zu stellen gehalten seyn. So ich alles zu evitirung⁶⁸ der von ihme, herrn **von Velsler**, vorläuffig coram sessione commissionis⁶⁹ anbetroheter sicherstellung meiner persohn auch eysen und banden nolens volens⁷⁰ bewürken müssen. Kan wohl herrn **von Velsler** widersprechen? Das ad caput 22 der generalinstruction von seiner hochfürstlichen durchlaucht **Anton Florian**⁷¹ höchst seelig angedenkens ausgefertigt klar enthalten, daß NB demjenigen 10 reichsthaler pro discretione abgereicht werden sollen, so zum zieglbrennen tüchtige erden ausfindig mache. Indeme in dem reichsfürstenthumb Liechtenstein NB holtz und stein [16] genug seyen, ist es nit wahr, daß man disen bau vorläuffig von Oberamts wegen einer hochfürstlichen vormundschafts-cantzley nacher Wienn angezeigt und von dero die einwilligung erhalten? Ich beruffe mich allenfahls auf die oberamtliche bericht und cantzley rescripta. Ist nit die prob deren zieglen trefflich wohl ausgefallen? Also daß in dortiger nachbahrschafft und enden keine so gute zieglen zu finden seynd? Ist nit der fundus zum laibgraben zu allen zeiten hinlänglich, so doch gnädigste herrschafft nit höher dan 154 fl. zu stehen kommet? Seynd nit die ziegl von dem ersten brandt, iedes 1.000, denen ausländischen NB umb 11 fl. und denen herrschaftlichen unterthanen umb 10 fl. verkauffet worden? Wo dargegen gnädigste herrschafft dem ziegelmaister vor das laimbgraben, leimbführen und zieglbrennen nit mehr, dan 4 fl. bezahlt hat, also daß nur in einem brandt mehr als das interesse von dem bauschilling importiren mag, erhebt werden kan sag beylaag sub littera B. Ist es nit wahr, daß in der benach- [17] bahrten Schweiz und Pündten⁷² seh viele ziegl verbraucht werden? Wie dan sogar von Zürich⁷³ her mit grossem kösten mit dem ankauff und fuhrlohn iedes 1000 per 24 fl. dahin verführt wird. Kan wohl widersprochen werden, daß der landtamann zu Mels⁷⁴ aus der Schweiz von dem anwesenden herrn **von Velsler** durch **Johann Baptist Walser**, würrth des Marckt Liechtenstein⁷⁵, 2000 ziegl bestehen lassen? Habe ich mich nit selbsten dem herrn **von Velsler** öffters anerbotten, daß ich wegen dissem bau und gegen abtretung des eigenthumbs disser Zieglhütten gnädigste herrschafft in allem schadenlos halten, ja sogar 150 fl. mehrers als die baukosten importiren, bezahlen wolle? Enthaltet nit die generalinstruction ob allegirter⁷⁶ massen, daß in dissem hochfürstlichen herrschafften NB holtz und stein genug seyen? Wo doch alles dazumahlen fundamentaliter untersuechet worden, mit was fueg dann kan wohl herr **von Velsler** wegen dem holtz eine crisim hervorsuechen? Ist nit gnädigste herrschafft selbsten mit eigenen grossen waldungen versehen, allwo alljährlich unschädliches holtz auch mittelst der aus stockung entübriget werden kan? Haben nit alle gemeinden auch eigene gemeindt-waldungen? Wo [18] denen gemeindtsleuthen ohnverwehrt ist auszustocken und das ausgestockte oder windtfähliche holtz an gnädigste herrschafft zu verkauffen? Haben nit sehr viele unterthanen aigene stuck waldungen, als welche befuegt seynd nach ihren willen, das holtz zu verkauffen? Wie kan wohl mit vernunfft in dissen herrschafften ein holtzmangel behauptet werden, wo nachdem ordinari tax NB das claffter holtz nit höher dan per 1 fl. 12 xr. verkauffet wird?

⁶⁵ „caution de non fugiendo de iudicio sisti et iudicatum solvi“: *Verpflichtung, nicht vor dem Urteil zu fliehen und dem Urteil zu befreien.*

⁶⁶ *wirkliche Hinterlegung.*

⁶⁷ „uxorio nomine“: *im Namen der Ehefrau.*

⁶⁸ *Vermeidung.*

⁶⁹ „coram sessione commissionis“: *vor der Kommissionssitzung.*

⁷⁰ *wobl oder übel.*

⁷¹ *Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 511–512; WILHELM, Tafel 6; WURZBACH, Bd. 15, S. 118–119 und Stammtafel II.*

⁷² *Graubünden, Kanton (CH).*

⁷³ *Zürich, Stadt (CH).*

⁷⁴ *Mels, Gemeinde in der Nähe von Sargans (CH).*

⁷⁵ *Vaduz.*

⁷⁶ *angeführter.*

Und ist bekanter massen, das zieglbrennen ein gewerb, so villes holtz nit erforderet, indeme auf einen brandt à 22000 oder 24000 ziegl und 70 bis 80 schäffel kalch mehrer nit dann 22 claffter in circa brennholtz erfoderet werden, solle wohl das holtz in einer herrschafft, so mehren theils aus waldungen besteht, jährlich zu 3 brandt aufzubringen schwärfahlen? Und zudem ist das herrschafftliche Schloss⁷⁷ und andere herrschafftliche gebäu villen theils nur mit schindltächter versehen, so eine beständige reparation von nöthen haben, mittelst der Zieglhütten [19] aber können all disse gebäude mit leichten kösten in ihren vollkommenen und daurhafften standt gesezt werden. Ja, es wäre das vorhinige Oberamt im standt gewesen ein fundum perpetuum⁷⁸ an die handt zu geben, krafft dessen ohne entgelt gnädigster herrschafft, daß zum zieglbrennen alljährlich benöthigte holtz herbeygeschafft werden könnte, und wann auch all disses nit wäre, so kan nit widersprochen werden, daß zum zieglbrennen die zieglmaister in dem unteren Rheinthall in der Schweiz NB alles brennholtz aus Graupündten erkauffen und zu wasser 20 stundt weith auf dem Rhein⁷⁹ abführen. So man auch dis orths umbso leichter thuen könnte, als in die hochfürstlichen herrschafften propter vicinitatem⁸⁰ die transportkösten weith geringer kommet zu stehen.

Alleine was man disseiths dem herrn **von Velsers** vorstellte, stande nit einigen ingress⁸¹, sondern er unterdruckete disses nutzliche werk zum grösten schaden gnädigster herrschafft. Auch wolte ers mir nit überlassen, so ja ein unerhörte sach ist, indeme andurch das hochfürstliche cammerale in dissem jahren [20] mehr dan umb 600 fl. zu schaden gekommen ist, damit aber derselbe seiner unterdruckung eine farb anstreichen kunte, klaubete von verschidenen unterthanen, so dem herrn **Bauren** geneigt waren, in contrarium attestata⁸² zusammen? Was solle aber wegen einführung eines commercii ein attestatum eines baurnus vor eine attention machen, wo die probatio ex facto⁸³ das widerspihl darthuet? Dan ohnwidersprechlich wahr ist, das von dem ersten brandt iedes 1000 ziegl respective à 10 et 11 fl. verkaufft worden, wegen dem brennholtz aber in conformität der generalinstruction mit fundament kein mangl behauptet oder erwisen werden kan. Nach der hand aber habe ich weiters durante commissione⁸⁴ sowohl ex proprio discursu⁸⁵ des herrn **von Velsers**, als wie derselbe gegen andere sich hat vernehmen lassen, hören müssen, das selber 7^{mo} die ville herrschafftliche restanten⁸⁶ geandet, und dem herrn rendmaister **Gasser** deren ein quantum per 19.000 fl. aufgeburdet habe, da doch sich bey der in dem jahr 1741 vorgehomenen gasserischen restanten liquidation, deren nit mehr, dan 12.890 fl. 20 xr., worunter 2.246 fl. 46 xr. baurische restanten [21] mit einkommen, gezeiget haben, und sowohl herrn **von Velsers** als herrn **Baur** in dem jahr 1740 et 41 hieran bey 5.000 fl. baar erhoben haben, und zudem alle gasserische restanten liquid, die baurische hingegen, so er bey seiner dimission⁸⁷ bey 8.000 fl. hinterlassen, villen theils illiquid⁸⁸ waren. Warumben aber die gasserische restanten, so hoch gestigen ware die ursach, weillen man in dem jahr 1739 über 6.000 fl. an herrschafftlichen wein in sehr hohen preys zu gröstem nutzen gnädigster herrschafft zum theil auf credit verkauffet hat, ohne daß aber ichtwas verlurstig ware, und zudem was berühren mich alle disse restanten und wo ist derentwillen gnädigster herrschafft schaden zugegangen? Es muß ja jeder beambte für sein beambtung und nit ein tertius respondiren, und ich kein cammeralambt getragen?

⁷⁷ Schloss Vaduz;

⁷⁸ fortdauernde Grundlage.

⁷⁹ Rhein, Fluss.

⁸⁰ „propter vicinitatem“: wegen der Nachbarschaft.

⁸¹ Einkommen.

⁸² „in contrarium attestata“: im Gegenteil bezeugt.

⁸³ „probatio ex facto“: Beweis aus der Tat.

⁸⁴ „durante commissione“: während der Kommission.

⁸⁵ „ex proprio discursu“: aus dem eigenen Diskurs.

⁸⁶ Schulden (Zahlungen).

⁸⁷ Entlassung.

⁸⁸ nicht flüssig.

8^{vo} habe mann zum nachstandt des hochfürstlichen pupillar-interesse zuwider der general-instruction und eines hochfürstlichen vormundschaftlichen cantzleyrescripti die licitirung deren herrschaftlichen mühlen im Mühlholtz⁸⁹ und auf dem Rhein unterlassen. Ich beruffe mich aber auf die ad punctum 5^{tum} wegen der licita- [22] tion ertheilte auskunfft, und wurde es, daß von dem **Christian Tschol**⁹⁰, gewesten herrschaftlichen bestandsmüher, in anno 1741 an ein hochfürstliche vormundschafts-cantzley allhier überreichte gravatoriale⁹¹ mit mehrerem ausführlichen beweisen, was mit demselben herrn **von Velser** und herrn **Baur** wegen der bestands-staigerung unternommen, wie selber eingeführt worden, und wie ohngerecht und ehrenverlezhig für sich und seine kinder bey abtretung der herrschaftlichen mühl wegen verhangten straff per 75 fl. testante⁹² littera C mit demselben verfahren worden, herrn **von Velser** selbst hat wegen disser mühl die licitation nit vorgehomen, mir aber wird die unterlassung ausgestellt, nach der hand aber wurde **Franz Joseph Wolff**, ein leiblicher schwager des herrn **Baurens**, von herrn **von Velser** zu einen bestandsmüher ausgenohmen, so doch seiner lebtag in keiner mühl gedienet, und nicht mahlen weder müher noch andere profession erlehret.

Ja es hat sich herr **von Velser** bey vorgehomer bestandsstaigerung des mühlers **Christian Tscholen** und des zohlers **Carl Wolffs** [23] so weit vergangen, das selber zu ihnen vermeldet, wan sie sich zu dem von ihme angesetzten bestandszins nit einverstehen wolten, lasse er ihnen durch die soldaten ihre fahrenus zum fenster hinauswerffen, und da er also von denenselben auf disse unzulässige weis die staigerung erpresset hat, befahle er ihme, **Tschol**, er solle sich schriftlich ad commissionem derentwillen erklären, das er sich hierzu NB freywillig einverstanden habe, wie er dann ihne an dem herrn **Bauren** gewisen, so die declaration ihme, **Tschol**, aufgesetzt, und er, **Tschol**, solche von sich gestelt, ja sogar, da herr **von Velser** von ihme, **Tschol**, aus dise arth die staigerung auf 81 fl. extorquiert⁹³, hat herr **von Velser** die bestands-exemplaria zuwider der tscholischen declaration auf 100 fl. ausfertigen lassen, ist es nit wahr, das herr **Baur** die neu erbaute obere mühl vom vorherigen bestandsmüher **Ulrich Seyfrid** nit höher, dan per 169 fl. in allem, und sodann nach dem abzug des **Seyfrids** ein solche dem **Christian Tschol** und zwar NB ohne licitation in erst gemeltem preys in denen ersteren 3 bestandsjahren verlassen? Wann dahero mit recht und billigkeit ein mehreres bestandtgelt mit oder ohne licitation zu erheben gewest ware, warumb hat dan herr **Baur** solches nit erhebt, indeme er der erste gewest, so wegen der oberen mühl [24] auf 169 fl. das bestandsgelt gestelt, und wie hat wohl das hochfürstliche vormundschafts-cantzley-rescriptum wegen der licitirung befolgt werden können, indeme solches an das Oberamt sub präsentato 1^{ma} maii 1740 einkomen? Allwo die neue bestandszeit schon ihren anfang genohmen, man hat zwar dem müher **Tschol** von Oberamts wegen disses rescriptum notificirt, und die licitirung ohne weiteres fürgehen lassen wollen, welcher darwider eingewendt, er könnte ja mit weib und kinder nit also gleich auf die gassen verstossen werden, weillen er kein untertkomnus wisse, man möchte nur mit vornahm der licitation bis auf den Herbst zu warthen, wan sodan per licitationem ein mehreres bestandsgeldt zu erheben seye, wolle er wegen dem halben jahr den nachtrag præstiren, und da inzwischen herr **von Velser** ad locum ankommen, hat derselbe die vorerzehlte staigerung ohne licitation vorgehomen. Anbelangend die herrschaftliche Rheinmühl⁹⁴ hat man ordentlich von Oberamts wegen dieienige vorberuffen, so zu der bestandsnehmung lust gezeigt und solvendo waren und demjenigen solche überlassen, so daß mehriste anerbotten hat, meines mindesten darfürhaltens ist hauptsächlich der absicht dahin zu gebrauchen, daß es vorträglicher [25] seye, wan dergleichen herrschaftliche cammeral-fundi iederzeit fleissig, vorsichtig und vermöglichen beständer in billigen werth in bestand verlassen

⁸⁹ Mühlholz: Wiesen, Häuser und Straße nördlich von Vaduz. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 360.

⁹⁰ Christian Tschol war Müller und erwarb 1736 das Gemeindebürgerrecht in Balzers. Vgl. Jürgen SCHINDLER, *Tschol*; in: HLF 2, S. 959–960.

⁹¹ Beschwerdeschreiben.

⁹² bezeugt.

⁹³ entrissen.

⁹⁴ Rheinmühle (†). Unbekannt. Einstige Mühlen in Gamprin. Vgl. LNB, Bd. 4, S. 116.

werden, als wan in ansehung eines kleinen mehrers anhoffenden zinses das eigenthumb deteriorirt und schlecht besorgt wird, auch die bestands-bezahlung hart oder gar nit eingebracht werden kan, wird an sich ein solcher casus mit **Johann Fleisch** einem extraneo⁹⁵ und vormahligen bestandsmüller der Rheinmühl, so herr **Baur** als damahliger verwalter aufgenommen, indeme derselbe 5 viertl frucht mehrers als einige vermögliche herrschafftliche unterthanen auf den jährlichen bestandszins geschlagen, ergeben hat, welcher nit nur allein die herrschafftliche mühl schlecht besorgt, und an dem gebäu deteriorirt, sondern auch eine nahmhafter schuld hinterlassen, allwo nichts zu bekommen ist. Ist es nit wahr, daß **Christian Tschol** als gewester bestandsmüller den bestandszins, so herr **Baur** mit ihme ohne licitation stipuliret⁹⁶ hat, richtig bezahlt, das mühlenwerck wohl besorgt und instandt erhalten, und noch darzu bey 40 fl. ohne entgelt gnädigster herrschafft in der mühl verbauet? Solle wohl die intention euer hochfürstlichen durchleucht seyn durch extorquirend ohner- [26] laubte staigerungen die beständer ohnbillicher weis zu beschädigen? Was ist anderst hieraus erfolgt, als das der dermahlige bestandsmüller **Wolff**, so dem vernehmen nach schon zu dato einen grossen bestandsrest schuldig seyn solle, eben wegen diser staierung seine wenige mittl einbüßen müssen? Dann einmahl grosse fürsten und herrn niemahlen was unbilliges anverlangen werden.

9^{no} wäre der herrschafftliche Mayerhof⁹⁷ bey Trisen⁹⁸ umb 50 fl. weniger, als sie, beständer, coram commissione ultro addirt⁹⁹, von dem Oberambt bestandsweis hingelassen worden. Wie kan wohl herr **von Velser** die addirte 50 fl. ein ultroneum offertum nennen? Ist es nit wahr, das die 2 erste beständer **Johann Bargezy** und **Christian Nickh** an baumaterialien zu dem herrschafftlichen haus und stahl ohne entgelt gnädigster herrschafft, so ie vorhinige 24 beständer mercklicher zerfallen lassen, in werth per 200 fl. herbeygeschafft? Und dessen ohngeacht wurde der Mayerhof ad licitandum ausgeruffen, ohne das sich die 2 beständer wegen disen aufgewenteten kosten zur refusion einige hoffnung machen könnten.

Was haben also [27] diselbe anderst thuen können, als auf die von dem herrn **von Velser** angetragene addition deren 50 fl. zu consentiren nur damit selbe wegen denen bau-expensen nit vollkommen verlurstigt weden. Vor 4 jahren, weillen der entbeständer **Johann Bargezy** mit todt abgangen, hat herr **Baur** den halben Mayerhof unter 22 beständer eigenmächtig repartiert, ohneracht die bargezische wittib in allem den contract erfüllen, und derentwillen hinlängliche caution hat præstiren¹⁰⁰ wollen. Da wird jeder leichtlich den unterscheidt ersehen können, daß der halbe Mayerhof, so **Christian Nickh** innhat, in weit besseren stand sich befinde, als jener antheil, so die übrige beständer besitzen, von Oberambts wegen hat nun forderist auf die gute cultivirung und melioration disses Mayerhoffs den bedacht genohmen, damit man mit recht und billigkeit in solchem fahl nach exspirirung¹⁰¹ deren bestandsjahren umb ein nahmhafter mehrers das bestandgelt eroberer können. Wessentwegen man denen 2 beständeren die haltung 40 stuck s. v. dungung darauf verwendet werde, dan was hilff von einem herrschafftlichen gut ein mehreren bestandszins per 50 fl. auf einige jahr [28] zu eroberer, und dargegen aus mangl der guten cultivirung und nothürfftlicher s. v. dungung das gut zu deterioriren? Und zu deme wurde das bestandgelt von dem Oberambt mit denen 2 beständer per 250 fl. stipuliert, als eben so hoch von der Widmanischen commission vorhin der bestandt ware.

Auch seye 10^{mo} auf dem herrschafftlichen fruchtboden wenige frucht mehr vorhanden, und seye solche umb allzu geringen preys verkaufft worden. Warumben dazumahlen wenige fruchten vorhanden gewesen? Ware die ursach, weillen in selbigen jahren die fürchten hoch im preys

⁹⁵ Auswärtigen.

⁹⁶ vereinbart.

⁹⁷ Meierhof. Ehemaliger herrschafftlicher Gutsbof im nördlichen Gebiet der Gemeinde Trisen. Vgl. Konrad KINDLE, Meierhof; in: HLFL 2, S. 610–611.

⁹⁸ Trisen, Gem. (FL).

⁹⁹ „ultro addirt“: zuletzt hinzugefügt.

¹⁰⁰ leisten.

¹⁰¹ Auslaufen.

gestigen waren, wessentwegen man von Oberambts wegen für rathsam und nützlich eracht hat, die vorhandene fruchten successive zu verkauffen, so ja jeder vorsichtig und erfahrener œconomus¹⁰² zu beobachten pflaget, daß nemblich die naturalien veralienirt¹⁰³ werden, wan solche wohl gelten, ratione des preyses aber hat man sich von zeit zu zeit bey der benachbahrten stadt Feldtkirch¹⁰⁴ erkundiget, und nachdem dortigen wochenmarck preyses von Oberambts wegen auch disseiths den preys reguliert und darbey die qualität [29] in consideration gezogen, indeme in dem reichsfürstenthumbs Liechtenstein von herrschafft wegen keine eigene fruchten erzüget werden, sonderen es bestehet das gefäll deren fürchten aus denen jährlichen zehendfruchten, so in circa 400 viertl ausmachen, sodan aus dem mühlengefäll jährlich per 400 viertl kernen und so vill misgelfrucht oder sogenant rauhes korn, woraus abzunehmen ist, daß derley gefäll niehmahlen von bester qualität seyen. Es hat zwar her **von Velsler** eine frucht preysen designation von dem wochenmarck zu Feldtkirch (worinnen aber nur allein NB der preys des besten schwabenkorns, keineswegs aber die preys von mittler und schlechter gattung deren fürchten enthalten ware) producirt, so herr **Baur** ihme zu handeln gestelt, und mit gar grossem geschrey sans raison behaupten wollen, man hätte von Oberambts wegen den preys nit hoch genug angesetzt, also, das derselbe die mittlere und schlechte qualität in pretio gleich der besten behaupten und billig erachten wollen, da doch NB öffers nur bey einem viertl frucht respectu qualitatis in pretio eine differenz von 4, 6, 8, 10 bis 12 und mehr xr., obwaltet, welches ja offenbahr wuecherlich und ohnerlaubt gehandelt wäre, wan ein obrig- [30] keit ohne ansehung der qualität eines naturalis denen utnerthanen den tax ansezete, dan was hat das Oberambt anderes thuen sollen, als daß dasselbe den marckpreys zu Feldtkirch und die qualität deren fruchten in consideration ziehe, und pro re nata sedundum magis et minus¹⁰⁵ das pretium justizmässig regulieren?

So auch beschechen. Hat nit herr **Baur** mit disser ausgezogenen fruchtpreys-designation doloser weis gefährde gesuecht, daß selber nur allein den preys der besten qualität producirt hat? Warumb hat derselbe nit auch die preys der mittleren und schlechten qualität ansetzen lassen? Daß man also von Oberambts wegen in der wertschafft deren fürchten gnädigster herrschafft gewisslich nichts vergeben, so zum theil aus deme erhellet, als die damahlige hochfürstliche 3 beambte ohnangesehen denenselben dem herkommen gemäß iedes viertl herrschafftliche frucht und 4 xr. weniger als der tax ware, wäre zu stehen kommen, sich à potiori zu ihrer haushaltung mit dem besten marck korn aus Schwaben¹⁰⁶ haben versehen, und darbey besseren conto gefunden, als wan dieselbe sich mit herrschafftlicher furcht zu ihrer haus nothdurfft nach erst gemelten geringeren prey per 4 xr. versehen hätten, aus welchem dann nothwendig folgen muß, daß von dem Oberambt der preys [31] denen herrschafftlichen fruchten nit zu gering angesetzt worden seye.

Wann mann aber von zeit der provisional-aufstellung des herrn **Baurens** aus denen rendtambtsrechnungen die preys des frucht naturalis bis zu dato untersuechen solte, wurde sich ganz gewiss zeigen, das derselbe an dem fruchtpreys vielles zu schaden gnädigster herrschafft hinterhalten habe. Auf gleiche weis 11^{mo} seye an herrschafftlichen alten wein, so herr **Baur** bey seiner dienst-abtretung hinterlassen, fast nichts mehr vorhanden. Zeiget nit die gasserische rendtambtsrechnung pro anno 1739, das weillen in dem jahr 1738 wegen damahlig grosser frühlingfrost der wein müssgerathen, in dem jahr darauf herrschafftlicher wein mehr als umb 6.000 fl. und zwar alles im hohen werth verkaufft worden seye? Das es also nit mögliche seyn kan, den wein verkauffen, und zugleich behalten, wo dargegen aus denen **Baurischen** rendtambtsrechnungen ab anno 1741 bis dato zu ersehen wäre, daß herr **Baur** wegen verschleißung herrschafftlichen weins ratione pretii gnädigster herrschafft schaden zugefügt.

¹⁰² *Wirtschaftler.*

¹⁰³ *veräußert.*

¹⁰⁴ *Feldkirch, Stadt (A).*

¹⁰⁵ „pro re nata sedundum magis et minus“: *nach Lage der Dinge entsprechend mehr und weniger.*

¹⁰⁶ *Region in Deutschland.*

Auch 12^{mo} seyen die weinstöck in dem herrschafftlichen weingarthen, der Bock¹⁰⁷ genandt, weillen solche in dem Herbst 1739 nit in die erden eingelegt oder gegruebet worden, durch den darauf erfolgten harten Winter villen theils erfrohren, wessentwegen ich wegen disem schaden responsabel seyn müsse. Was sagt wohl herr **von Velser** darzu? Wann ohnwidrsprechlich wahr ist, daß der herr- [32] schafftliche weingartenmeister **Adam Strauß** mit rath anderer erfahren reebleuthen schon in dem Herbst 1738 vor gut erachtet hat den herrschafftlichen weingarthen im Bock nit mehr zu grueben, und darmit in erst gedachten Herbst den anfang zu machen, so auch beschehen, dessen ohngeacht ware in eben dissem weingarthen in anno 1739 NB eine sehr reiche weinfexung? Was sagt weiters herr **von Velser** darzu, daß in dem Herbst 1739, da nemblich erst nach Allerheiligen das weinlesen vorgehomen worden, und der herrschafftlichen weinmostfesto S. Martini annoch in denen boding im presshaus gestanden, die erste kälte und frost angefangen, und sofort continuiert, also das man NB wegen gefrohrner erden (wan man auch gewolt hätte) ^{a-} die weinstöck nit mehr hätte^{-a} in die erde eingraben können, wie dan in dem ganzen Marck Liechtenstein nit mehr, dan 2 kleine stücklein reeben gegrubet worden seyend, und zudeme ist wohl disse begebenheit wem anderen als einem casui fortuito¹⁰⁸ wegen fruehzeitig und ohnverhofft eingefallener kälte zuzuschreiben, als welchen weder der weingarthenmaister noch jemand anderer vorsehen können? Es seyend in dissem und anderen jahren NB auch ville gegruebte reeben erfrohren. Sollen dessent- [33] halben die beambte darumben stehen? Auch in eben mehr gedachten jahr werden ohnfehlbahr in anderen hochfürstlichen herrschafften wegen ausserordentlicher kälte ville gegrubte und ohngegrubte weinstöck erfrohren seyen, können wohl derentwillen die beambte culpirt werden? Und zudeme was berühret mich disse gantze sach? In meinem aigenen weingarthen ist mir auf gleiche weis ergangen, weiss herr **von Velser** nit, daß in allen weingütteren alle jahr ville weinstöck abgehen und ville widerumb nachgepflanzt werden?

Dem vernehmen nach hat herr **von Velser** sich sogar entblödet, von einigeen unterthanen, so ihme herr **Baur** von seinen favoriten an die handt gegeben, derentwillen ein augenschein einnehmen zu lassen, und attestata abzuforderen. Ich will gewärtigen, was disses für saubere attestata seyn werden, so mir nur einen anschein einer schuld beybringen können? Disses ist wohl ein NB ohnwidrsprechliches culposes factum¹⁰⁹ des herrn **von Velsers** und herrn **Baurens**, derselbe in dem Herbst 1740 wegen eingefallen schädlichen reiffen und frost nur allein die beste weintrauben haben zusammenklauben, die übrige aber an denen wein- [34] stöcken stehen lassen, also, daß mehr dan 15 fueder derley wein vernachlassiget worden ist, wessentwegen gnädigster herrschafft ein schaden mehr dan per 1.000 fl. zugegangen, indeme in denen darauf erfolgten 2 müßgräthigen jahren 1741 et 42 der in dem jahr 1740 erwachsene weinmost ohnangesehen seiner schlechten qualitæt, das viertl NB umb 24, 30 und mehr xr. verkauffet worden ist. Disses solle herr **von Velser** mit wahrheit ablainen, wann er kan? Nit weniger 13^{to} habe das Oberamt zum schaden gnädigster herrschafft in dem sogenannten Schwebel¹¹⁰ auff 2 jahr lang vor mich und herrn landtschreiber das brennholtz hauen lassen, wessentwegen ville junge stammen verwüstet worden seyen. Just das widerspihl wurde sich bey einnehmenden augenschein zeigen, daß nemblich keine andere als alt, ausgewachsene buechbäume und alte stamm seyen gehauet worden, wordurch man [35] an alten holtzschlag am Schloßberg¹¹¹ zum nachwachs widerumb gehayet, und den fuhrlohn in ersparung gebracht, indeme ich mit meinen eigenen pferdten ohne mindesten entgelt gnädigster herrschafft vor mich das brennholtz herbeyführen lassen.

14^{to} habe ich wider **Joseph Nägele** in dem Mühlholtz in puncto bigmiæ einen ohnformlichen inquisitions-process geführt, und hierzu einen jungen menschen pro actuario¹¹² gebraucht. Ich beruffe mich nun derentwillen auf das original-commissions-protocoll, so herrn **von Velser** mit

¹⁰⁷ Bockwingert. Weinberg in Vaduz. Örtlich identisch mit Herawingert. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 281.

¹⁰⁸ „casui fortuito“: dem Zufall.

¹⁰⁹ Untat.

¹¹⁰ Schwefelwald. Südlicher Teil des Schlosswalds, an Triesen und Triesenberg anstoßend. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 405.

¹¹¹ Schlossberg (†). Unbekannt. Fels, auf dem das Schloss Vaduz steht. Vgl. LNB, Bd. 2, S. 397.

¹¹² als Buchhalter.

sich genohmen und trage kein bedenckhen, wan solches bey gelehrten criminalisten ad censuram gegeben wurdet, der actuarius ware ein absolvirter jurist, welcher sowohl bey dem königlichen landtgericht und Oberambt zu Stockhach¹¹³ als in beeden reichsgottshäuseren zu Salmannsweil¹¹⁴ und Obermarchthal¹¹⁵ vorhin in praxi gestanden und 25 jahr alt ware. Und endlichen 15. seyen bey der ankunfft des herrn **von Velsers** in dem reichsfürstenthumb Liechtenstein an herrschafftlichen gelteren in der cassa nit mehr, dann 700 fl. vorhanden gewesen, [36] wo doch 6.000 fl. baarschafft vorläuffig nacher Wienn angezeigt worden. Wie kan wohl herr **von Velsers** disses mit wahrheit behaupten? Indeme derselbe gleich dem ersten tag bey seiner ankunfft die cassam obsignirter zu sich genohmen, und in etwelchen tügen darauf mit denen cautions-gelteren deren beambten per 2.200 fl. zusammen in allen 8.200 fl. alles in besten sorten an seine hochfürstliche durchleucht **Joseph Wenzel** fürsten **von und zu Liechtenstein** etc. etc. über Sanct Gallen¹¹⁶ per wechsel nacher Paris hat übermachen lassen.

Es ergibt sich also ad quæstionem 3^{tiam} die erörterung von sich selbstem ex præmissis haiter und klar, daß herr **von Velsers** dem hochfürstlichen commissario einigermaßen nit nachgelebt habe, und beruffe mich brevitatis studio¹¹⁷ auf eine remonstration¹¹⁸, so ich unterm 16. Junii nuperi untermänigst præsentirt habe, und allwo der hergang der von velserschen commission des mehreren umbständlichen in facto et iure entworffen [37] worden ist.

Nun dan gnädigster fürst und herr, herr, etc. es geruhen höchst dieselbe aus besitzend höchst erleuther vernunfft nach denen justiz reglen gerechtist und gnädigst zu erwögen, ob nit dem herrn **von Velsers** ad quæstionem 1^{ma} deducirter maassen, ehe und bevor derselbe wegen beschuldigter untreu in abführung 1 ½ fuerder weins mich ad inquisitionem specialem gezogen, von rechts wegen zugestanden wäre mit besseren fundamentis vorläuffig den processum informativum zu erheben und wegen diser widerrechtlich null und nichtigen procedur (als wordurch ich in und ausser lands an ehr und guten nahmen auf das empfindlichste diffamiret worden) sowohl herr **von Velsers** als richter und herr **Baur** als denuntians mir satisfactionem publicam zu geben schuldig seyen? Und ob nit er, herr **von Velsers**, ad quæstionem 2^{dam} wider mich ebenfahls widerrechtlich null und nichtig produciret seye? In betracht derselbe mir vielles (so zwahr alles) ut ex præmissis constat¹¹⁹, unerheblich ware? Wider mein geschwohrne amtsinstruciton zur last legen wollen, [38] und mich NB ante suspensionem zu keiner verantwortung hat kommen lassen, folgsamblich me inaudito contra jure aperta cum suspensione¹²⁰ fûrgefahren ist, wo doch demselben vigore¹²¹ deren rechten, ehe und bevor herr **von Velsers** die suspensionem per modum sententiæ¹²² verlängert hätte, obgelegen gewesen wäre, mich hierüber verantworten zu lassen, so aber nit beschehen. Ja was mehrer und unformlicher ist, hat mich derselbe bey vorgehohmenem actu suspensionis (so 1^{ma} Octobris 1740 jahrs commisionaliter vorgehohmen worden? Ohneracht der in instanti an seine hochfürstliche durchleucht **Joseph Wenzel** qua iudicem immediate superiorem testante protocollo commissionali¹²³ beschehener provocation von der activitat meines dienstes gewalthätig entsetzet und spolirt, da doch das weiß deren rechten die interponirte appellation sententiam primæ instantiæ suspendirt¹²⁴, dergestalten, das der richter erster instanz seinen sentenz ad executionem nit bringen

¹¹³ Stockach, Stadt BW (D).

¹¹⁴ Salmannsweiler bzw. Salem, Gem. BW (D).

¹¹⁵ Obermarchthal, Gem. BW (D).

¹¹⁶ St. Gallen und Kanton (CH).

¹¹⁷ „brevitatis studio“: der Kürze des Studiums.

¹¹⁸ Gegendarstellung.

¹¹⁹ „ut ex præmissis constat“: wie aus Vorausschickung feststeht.

¹²⁰ „me inaudito contra jure aperta cum suspensione“: mich ungehört gegen offenkundiges Recht mit der Suspension.

¹²¹ aus Kraft.

¹²² „per modum sententiæ“: durch die Art des Spruchs.

¹²³ „qua iudicem immediate superiorem testante protocollo commissionali“: auf das direkte Urteil die bezugte Überlegenheit des Kommissionsprotokolls.

¹²⁴ „interponirte appellation sententiam primæ instantiæ suspendirt“: dazwischengesetzte Anrufung den Spruch in erster Instanz aufgelöst.

kan, quod primus et substantialis effectus interposita appellationis tam in iudicio ordinario quam summario est¹²⁵, herr von [39] **Velser** aber exequirte seine sentenz von allen rechten ohngebunden, indeme deselbe, sag beylaag sub littera D, mir sogar cautionem iuratoriam wider den klärlichen inhalt meiner instruction, als krafft dero ich für das Rendtambt nit zu stehen habe, und ohne daß der geweste herr rendtmaister **Gasser** sein amt getreulich und redlich vertreten hat, NB unter sicherstellung meiner persohn von mir abgetrungen, und solche von wort zu wort vorgeschriben und alles einwandts ohngedacht vorgeschribener mir zur ausfertigung vorgelegt hat.

Anbelangend die præmittirte 15 puncta, so herr von **Velser** post suspensionem wider mich ausgeben und mir ausgestellt, werden euer hochfürstlich durchlaucht und zwar in ordine ad 1^{mum} und 2^{dum} zu kommen gerechtest und gnädigst erkennen, das solche ex omni capite¹²⁶ ohnerheblich, und daß die ausborgung ad breve tempus¹²⁷ deren verschiden vorhanden gewesten kleiner und anderer devalivirten müntz-sorten gegen rückbezahlung grober gold und silber sorten pro bono pupillari nutzlich beschehen seye, also daß das Oberamt wegen seiner vorsichtigkeit ehender ein [40] lob als eine ausstellung meritiret habe.

Nit minder ad tertium et quartum daß herr von **Velser** gantz fundamentlos et contra veritatem facti¹²⁸ eine ausstellung mache, indeme derselbe bey dem hochfürstlichen Rendtambt schaden oder nachtheil beschehen zu seyn mit bestandt nit erweisen hat, noch erweisen wird können, die von herrn lantschreiber **Adami** und herrn **Gasser** aber erlegte cautions-gelter sowohl als die herrschaftlichen cassæ gelter seyen vigore deren oberamtlichen berichten, worauf ich mich beziehe, in tempore angezeigt worden.

Sodann ad 5^{tum} et 6^{tum} daß das Oberamt aus seinen nutzlichen ursachen ad exemplum der von widmanischen commission die licitation deren herrschaftlichen güter und grundstucken ausser acht gelassen und nach anweisung der hochfürstlichen general-instruction ad caput 22 und mit vorläufiger bewilligung einer hochfürstlichen vormundschafts-cantzley [41] die herrschaftliche Zieglhütten zu grossem nutzen gnädigster herrschaftt alles deducirter maassen erlaubet worden seye.

Ad 7^{mum} et 8^{vum} das sowohl wegen deren restanten als der unterlassenen licitation deren herrschaftlichen mühlen im Mühleholtz und auf dem Rhein herrn von **Velser** nichts anderes als eine ohnfundirte crisim hervorgesuecht habe, wo ohne daß die restanten von 3 jahren her nit groß und all solche liquid waren, und zudem mich all solche nichts berühren, und wo ist derentwillen gnädigste herrschaftt nur eines hellers werth schaden zugegangen? Auch das man von Oberamts wegen mit denen herrschaftlichen Mühlen all dasjenige vorgekehrt habe, was nutzlich und billig ware. Dann solle wohl euer hochfürstlich gnädigster un meinung seyn durch ohnzulassige extorquirung mittel ohnbillige bestandtszins zu erpressen, wie es dem **Christian Tscholl** ergangen, und was zeiget sich für eine würckung mit dem mühlenbeständer **Franz Joseph Wolff**, so seiner lebtag weder die müller noch mir andere profession erlehret, welche doch herr von **Velser** NB zum bestandsmüller aufgenommen, als das diser beständer seine wenige mittel wegen dem ohnbilligen bestandt [42] und seiner unerfahrenheit vollkommen einbüßen müssen?

Ad 9^{num} zeigt die disseiths ausführliche gegebene auskunfft auf was unzulässig und unbillige arth herr von **Velser** von denen Mayerhofs beständeren die bestandts-vermehrung dren 50 fl. erzwungen, und wegen der ausser achtlassung der gesicherten guten cultivirung und meliorirung des Mayerhofs vom hochfürstlichen interesse mehrers geschadet als genuzet, wie es dann der augenschein gibet, das der halbe Mayerhof, so **Christian Nick** innhat und jener antheil, so die **Bargezische** wittib bestandsweis besizet, sich in weit besseren culticirungs-stand befindet, als was herr Baur hinnach eigenmächtig denen übrigen 22 beständeren stückleinweis verlassen, nit weniger daß das Oberamt bey verkauffung deren herrschaftlichen fruchten all dasjenige observiret habe,

¹²⁵ „quod primus et substantialis effectus interposita appellationis tam in iudicio ordinario quam summario est“: *was zuerst und grundlegende Wirkung der dazwischengesetzten Anrufung wie im Urteil zusammengefasst ist.*

¹²⁶ „ex omni capite“: *aus dem ganzen Kapitel.*

¹²⁷ „ad breve tempus“: *in kurzer Zeit.*

¹²⁸ „et contra veritatem facti“: *und gegen die Wahrheit der Fakten.*

was denen rechten, billigkeit und der ordnung gemäss ist, dan solle wohl ein ober- oder cammeralambt mit fueg beschuldert werden können, wan selbes nach dem marckpreys einer benachbahrten marckstaadt die fruchten respectu ihrer qualität à proportion des marckpreyses secundum cum magis et minus verlauffet? Wäre es nit wuecherlich gehandelt, wan man die kornfruchten von mitterer oder geringer qualität in dem [43] prey deren von bestern qualität denen unterthanen käufflich aufbringen wurde?

Ad 11^{mum} et 12^{mum} nit eine lacherliche ausstellung wegen dem vorhanden gewesten herrschafftlichen wein, das man selben verkaufft habe, hat man nit solchen in sehr hohen preys angebracht, und hieraus über 6.000 fl. erlost. Ich beruffe mich derentwillen auf die rendtambtsrechnung pro annis 1738 et 39 und mit was hinlänglichen fundament solle wohl herr **von Velser** das Oberambt oder mich wegen denen in dem Herbst 1739 nit geruebten weinstöcken culpiren können? Wer hat wohl die von Sanct Martini tag angefangen und bis spath in Frühling hinaus angehaltene übergrosse frost und kälte vorsehen können? Haben nit in allen weinländeren derentwillen alle weingarthen an ihren weinstöcken, so gegruet und ungegruet waren, sehr vieles gelitten und beschädiget worden? Ist es nicht wahr, das erst nach Martini zeit der weinmost aus dem presshaus abgeführt werden können, als zu welcher zeit die erden schon gefrohren war, und vor abfuhr des weinmost niemandt die weinstöck in die erden einzulegen pflaget, ist disses nit ein casus fortuitus, quem nemo prävire potuit? Also das mit vernunft weder das Oberambt weder ich [44] noch der eigens bestelte weingarthenmaister beschuldert werden kan.

Ad 13^{tum} et 14^{tum} et 15^{tum} die beholtzung in dem Schwäbel ist ex adductis rationibus¹²⁹ nutzlich beschehen, wie nicht weniger würdet jeder in criminalibus gelehrte jurist dem ohne zweifelbahren beyfahl gegen müssen, das contra **Joseph Negele** der geführte inquisitions-process der rechtlichen ordnung gemäss vorgenommen worden seye, und ist endlich unwidersprechlich wahr, das nit nur 700 fl. bey der ankunfft des herrn **von Velser** sondern das nacher Wien angezeigte quantum sich in der rendtambts-cassa befunden habe, wie dan nach verflüssung einiger tügen herr von Velser mit einbegriff deren 2.200 fl. cautions-gelter in allen 8.200 fl. per wechsel nacher Paris alles in groben gold und silber sorten hat übermachen lassen, solten mir aber die von Velserischen grundschein (so in seinen manquen und ohnfundirten commissional actis et actitatis bestehen, und mit welchem selber seine tam in materiali quam formali¹³⁰ widerrechtlich null und nichtige [45] commission zu unterstützen suechen dörfte) brevi manu communiciret werden, wurde ich ganz ohne zweifelbahr noch villes darzuthun gelegenheit bekommen, so ihne noch weit mehrers in seiner vitiosen commissionsfunction graviren müste. Ich stelle also ex huiusque de et adductis euer hochfürstlich durchleucht als ein gerechtisten fürsten und herrn, herrn etc. zu höchst erleuchten reflex anheimb, das weillen herr **von Velser** ohne vorläuffig rechtliche fundamenten super gravissimo crimine furti iudicialiter mich ad inquisitionem specialem gezogen und andurch in und ausser lands an ehr und guten nahmen gravissime lædiret, und da ich derentwillen von ihme wider den herrn **Bauren** als einen protenoren denuncianten und calumnianten satisfacion¹³¹ anverlangt, mir die justiz denegirt, und von disem ganzen casu inquisitionis NB nichts ad protocollum genohmen, und wider mich die suspensionem ab officio et salario verhänget, ohne das derselbe mich vorläuffig zur verantwortung, wie es die rechtliche ordnung erforderet hätte, hat kommen lassen, und da ich über dises tumultuarisch und ohnjustificirlich ganze commissional-procedere in instanti and illustrissimum dominum iudicem superiorem provocirt, und derselbe die provocation ad protocollum genohmen. Herr **von Velser** jedanoch contra manifesta iura et ordinm processus seinen nichtigen sentenz gewaltthätiger weis ad executionem gebracht, und mich andurch ab officio et salario huiusque spolirt, mir verschiedene ohnfun- [46] dirte ausstellungen (ut ex deductis apparet) als welche von sich selbst von keiner erheblichkeit waren, zu getrungen und mich anmit wider meine ambtsinstruction auf eine unzulässige weis beschwären wollen, die cantzley hinter

¹²⁹ „ex adductis rationibus“: aus hinzugefügten Gründen.

¹³⁰ „tam in materiali quam formali“: so inhaltlich wie formbalber.

¹³¹ „pro tenoren denunciante et calumniante satisfacion“: nach dem Tenor der Denuntianten und Verleumder Genugtuung.

laagen doloser weis mit sich genohmen (ohneracht die originalbericht wegen angezeigten caution und herrschafftlichen cassa-geltern in der hochfürstlichen hoffcantzley zu Wienn zu finden waren) nur damit ich mich derentwillen nit legitimiren könne, mich in das œconomicum et cammerale contra meum officium et instructionem eingeflochten, und derentwillen eine schriftliche caution, so ich NB unter betroheter sicherstellung meiner persohn beschwören müssen, mir ad subscribendum vorgelegt und mit gewalt aufgetrungen, wo doch der geweste herr rendtmaister **Gasser** meines wissens sein ambt in allem wohl administriret, und treu und redlich gehandelt, und damit in und ausser lands das von Velserische procedere wider mich desto mehrer eclät werde, und ich als ein schuldiger inquisit ex multiplici capite angesehen werden müsse, hat derselbe von mir NB unter vorläuffiger anbetrohung eysen und banden beygehende declaration sub [47] littera E wegen inlassung meiner caution per 1.000 fl. per manum militarem, id est, durch den soldaten **Joseph Treschinger** nebst einem real deposito per 2.861 fl. capitalbrieffen mit deme abbringen lassen, daß selber nit ehender aus meinem haus abweiche, bis ich all disses extradiret habe. So auch beschehen müssen, wie dan auch auf meine öffters innert 3 jahren eingeschickte beschwården. Keine verbescheidung erhalten können, wessentwegen gezwungen worden bin, eigens anhero zu reysen, als der ich mich schon in dem 9^{ten} monath einzig und alleine diesser causæ halber allhier mit grossen kósten aufhalten muß. Ob nit dahero herr von Velser in dicta causa einen formalem usurpatorem des hochfürstlichen commissarii und keinen commissarium vertreten, und wider mich offenbahr gewalttätig [48] widerrechtlich, ohngerecht, ignoranter, dolose, nichtig und straffwürdig gehandelt habe?

Als gelanget solchemnach an euer hochfürstliche durchleucht meinen gnädigsten fürsten und herren, herren, daß unterthänigst, gehorsambst bitten in gnädigsten betracht mir von dem herrn **von Velser** offenbahrer gewalt zugefügt worden, gnädigst zu geruhen die in allen rechten fundirte restitutionem in integrum, quoad honorem, officium et salarium à tempore suspensionis nebst einer eclaten satisfaction, auch schaden und kósten-ersezung mir von rechts wegen zuzuerkennen, und die von velserischen commission aus seinen rechtlichen ursachen als ein null und nichtiges werck zu erklären, als der ich disse gerechtste sach zu gnädigster gewährung mich aber zu hochfürstlichen höchsten hul- [49] den und gnaden unterthänigst gehorsambst empfehle.

Euer hochfürstlich durchleucht

Unterthänigster, treu, gehorsambster

Franz Joseph Mörlin¹³² manu propria

[50] Präsentatum 23 Novembris 1744.

An ihro hochfürstlich durchleucht

Den durchleuchtigsten, des Heiligen Römischen Reichs fürsten und herren, herren **Johann Carl** fürsten und regireren des durchleuchtigsten hauses von und zu Liechtenstein zu Nicolspurg, herzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, graffen zu Rittberg, etc., etc., Grand von Spanien der ersten class etc.¹³³

Widerholt unterthänigst, gehorsambstes bitten von Joseph Möhrlin mit beylaagen sub littera A, B, C, D, et E ut intus

^{a-a} Ergänzung am linken Rand.

¹³² Franz Joseph Möhrlin, Oberamtsmann und fürstlicher Kommissär. Vgl. TSCHUGMELL, S. 52.

¹³³ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüß) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden. „Grande“ ist ein Titel des Hochadels in Spanien.